

Bedingungen und Auflagen zur Plakatierungserlaubnis der Stadt Lahr

1. Für jede Veranstaltung werden höchstens 20 Plakate erlaubt.
2. Für jedes erlaubte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben. Auf jedem Plakat ist ein Aufkleber anzubringen. Auf dem Aufkleber ist der Zeitraum der Erlaubnis vermerkt.
3. Sind **mehrere** Plakate auf einem Plakatträger angebracht, so ist auf **jedem** Plakat ein Aufkleber anzubringen.
4. Plakate ohne Aufkleber oder über den erlaubten Zeitraum hinaus angebrachte Plakate werden von der Stadt Lahr kostenpflichtig entfernt.
5. Für die Anbringung an privaten Flächen ist zusätzlich die Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Entlang der Ortsdurchfahrten der B415 und der B3 ist an privaten Flächen das Plakatieren generell untersagt.
6. An Verkehrszeichen und –einrichtungen (z.B. Lichtsignalmasten, Verkehrszeichenständer) sowie an Brückengeländern von Überführungen dürfen keine Plakate angebracht werden.
7. Plakate dürfen ebenfalls nicht angebracht werden **an allen Kreisverkehrsplätzen (Mittelinsel und Ränder) sowie auf den Fahrbahnteilern (Mittelinseln) im Zuge der B 3 und der B 415.**
8. An den pulverbeschichteten Straßenleuchten dürfen Plakate nur mit Kunststoff-Kabelbinder befestigt werden. Für den Fall, dass zum Aufhängen eine Leiter genutzt wird, ist diese mit einem Anlehnschutz zu versehen, um Beschädigungen an der Farbschicht der Straßenleuchten zu vermeiden.
9. Das Bekleben von Wartehäuschen an Bushaltestellen, Wänden, Schaltkästen und anderen Steuergeräten usw. sowie das Anbringen an Bäumen ist verboten.
In unmittelbarer Nähe von standortfesten Werbeeinrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden.
10. Plakatierungen sind generell nur innerorts und bis zu einem Format von max. DIN A1 erlaubt. Im Innenstadtring (Goethestraße –Berg-/Turmstraße – Gärtnerstraße – B 415) ist das Aufhängen von Plakaten außerhalb der hierfür vorgesehenen Vorrichtungen nicht gestattet.
11. An Beleuchtungsmasten u.ä. dürfen nicht mehr als drei Plakate gleichzeitig angebracht werden.
12. Im Bereich von Grün- und Erholungsanlagen darf ohne ausdrückliche Genehmigung nicht plakatiert werden.

13. Durch die Aufstellung der Plakate dürfen keine Sichtbehinderungen, Behinderungen für Fußgänger oder Verkehrsgefährdungen entstehen. **Ragen Plakate oder Teile davon in den Gehweg, so sind die Plakate in einer lichten Höhe von 2,20 m anzubringen.**
Bei Radwegen muss das Lichtraumprofil für die Plakate 2,50 m betragen.
14. Der seitliche Abstand der Plakate zur Fahrbahn muss mindestens 0,50 m betragen.
15. Zur Befestigung der Plakate an nicht pulverbeschichteten Straßenlaternen dürfen nur **isolierter** Draht oder andere nicht-rostende Materialien verwendet werden.
16. Der Erlaubnisnehmer hat durch Kontrollen zu überprüfen, ob die Plakate ordnungsgemäß aufgestellt oder angebracht sind.
17. Werden nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakate nach Aufforderung nicht unverzüglich entfernt, werden diese eingezogen. Die zuständigen Organe sind beauftragt, diese Werbeeinrichtungen zu entfernen, sicherzustellen und den Erlaubnisinhaber darüber zu verständigen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakate beeinträchtigt, unterbleibt die vorherige Aufforderung.
18. Die Plakate sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Aufstellungszeitraum zu entfernen.
19. Die Erlaubnisbehörde und die Straßenbaulastträger haften nicht für Schäden, die auf die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis zurückgeführt werden könnten.
20. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.